

Az.: GS IT-PLR-22001/1#30

Steckbrief zur 30. Sitzung des IT-Planungsrats in Berlin

Organisationseinheit: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Referat 394	Bearbeitung: Marcel Boffo
Aktenzeichen: ohne	Telefon: 06131 16 3246
Stand: 10.10.2019	E-Mail: marcel.boffo@mdi.rlp.de

TOP 03.3	Umsetzung der Ergebnisse des OZG-Digitalisierungslabors - Nachnutzung
-----------------	--

Kategorie B:	Schwerpunktthemen
---------------------	--------------------------

Berichtersteller:	Rheinland-Pfalz
--------------------------	------------------------

Begründung zur Themenanmeldung:
--

Die Umsetzung des OZG ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die zeitlich und inhaltlich nur gelingen kann, wenn Bund, Länder und Kommunen gemeinsam und kooperativ vorgehen.

Zurzeit verfolgen Bund, Länder und Kommunen grundsätzlich einen kooperativ-zentralen Ansatz nach dem Solidarprinzip. Dies zeigt sich in dem Ausbau der vorhandenen Strukturen, wie z.B. der Gremien des IT-Planungsrats und der FITKO, sowie in der Besetzung der 14 Themenfelder und der dazu gehörenden Digitalisierungslabore.

Diesem Ansatz folgend erarbeiten die Themenfelder digitale Lösungen für die insgesamt ca. 370 (575 abzüglich der Typ 1 - Leistungen) OZG-Leistungen. Neben den sogenannten FIM-Modulen werden in einigen Fällen auch Softwarelösungen für die Online-Bereitstellung der Leistung konzipiert.

Damit die Umsetzung des OZG bundesweit effizient, ressourcenschonend und vor allem nachhaltig gelingen kann, muss der hohe Grad der bundesweiten Standardisierung, der mit der o.g. Arbeitsweise erreicht wird, erhalten bleiben. Die

Az.: GS IT-PLR-22001/1#30

Nachnutzung der erarbeiteten Lösungen muss dazu bundesweit einheitlich geregelt sein.

Da bisher keine einheitliche Regelung zu der o.g. Nachnutzung vorliegt, und die ersten Lösungen in Form von unterschiedlichen Kooperationsansätzen bereits in die Praxis überführt werden, wird dem IT-Planungsrat ein Vorgehen zum Erreichen einer einheitlichen Regelung empfohlen.

Art der Behandlung:				
Erörterung	X	ja		nein (ohne Aussprache)
Entscheidung	X	ja		nein (nur Information)

Geschätzte Dauer der Behandlung:	ca. 10 Minuten
---	----------------

Gegenstand der Behandlung:

Die Lösungen der Digitalisierungslabore werden in zwei Gruppen unterteilt:

- a) Lösungen, die sich mit den vorhandenen IT-Infrastrukturen der Länder und des Bundes einfach und ohne weitere Softwareentwicklungsmaßnahmen umsetzen lassen
- b) Lösungen, die neben Anpassungen in den Ländern, in den Kommunen und beim Bund die Entwicklung einer Softwarelösung erfordern

Grundsätzlich unterscheidet der Leitfaden des Digitalisierungsprogramms des Bundes verschiedene Ansätze der Nachnutzung bei der Inbetriebnahme der Lösungen aus den Digitalisierungslaboren (siehe Abb. 1). Die o.g. Gruppe a) setzt im Wesentlichen den Ansatz nach Modell C um.

Für die Gruppe b) verbleiben die Ansätze nach den Modellen A und B, da nur diese unter Berücksichtigung der gewünschten Nachhaltigkeit der OZG-Umsetzung sinnvoll

Az.: GS IT-PLR-22001/1#30

sind. Beide Ansätze weisen auf die Herausforderung bei der Vereinbarung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen hin.

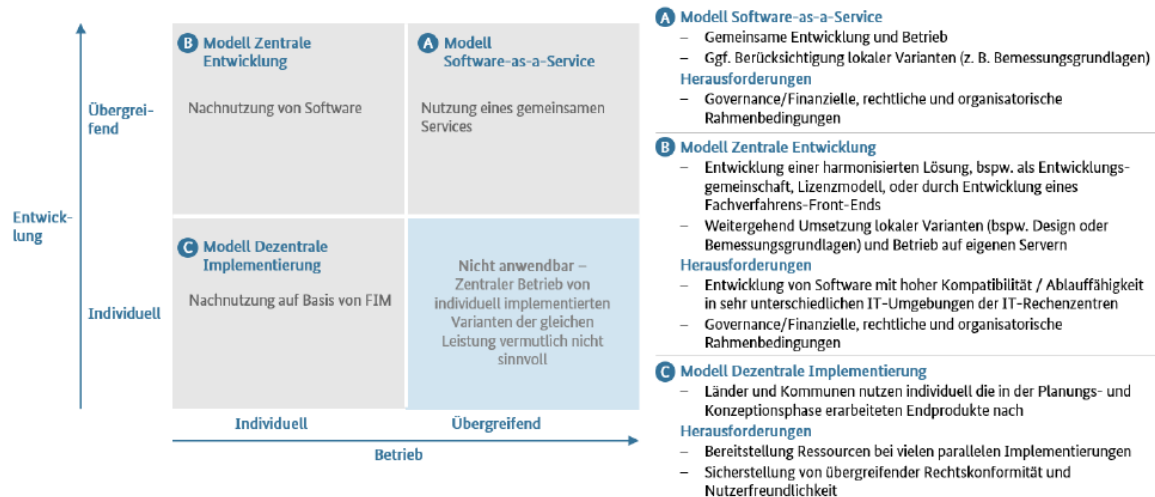


Abb.1: Modelle zur Nachnutzung (Quelle Leitfaden Digitalisierungsprogramm, 29.03.2019)

Für alle verbleibenden OZG-Leistungen muss diese Aufgabe gelöst werden, und es bietet sich hier zur Minimierung der Aufwände bei allen Beteiligten nur ein einheitliches Vorgehen an.

Der IT-Planungsrat bietet in seiner bisherigen Struktur das Prinzip der "Anwendungen des IT-Planungsrats" an. Beispiele hierfür sind die "Weiterentwicklung und Pflege des GMM" oder "DVDV". Grundsätzlich bildet der Staatsvertrag auf Basis Artikel 91c die Grundlage für die Kooperation der beteiligten Nutzer der Anwendungen. Die Einzelbestimmungen finden sich in Kooperations- und Beitrittsverträgen.

Es wäre demnach zu prüfen, ob eine Anwendung des IT-Planungsrats zum "Einsatz und Weiterentwicklung der OZG-Lösungen" alle digitalen Lösungen der Themenfelder, unterschieden nach dem o.g. Ansatz Modell A und Modell B zusammenfassen kann. Schlüsselt man die Anforderungen an einzelne Lösungen auf und bildet diese zum Beispiel in einer Matrix ab, so wäre damit eine generalisierte Kooperationsvereinbarung möglich. Die Teilnehmer entscheiden jeweils für sich, welche Lösungen sie benötigen. Auch die Kosten je Teilnehmer lassen sich danach abbilden.

Az.: GS IT-PLR-22001/1#30

Der o.g. grob skizzierte Ansatz muss konzeptionell ausgearbeitet und geprüft werden. Wir bitten um die Einrichtung einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats, die den Vorschlag ausarbeitet, juristisch prüft und bewertet.

Fachliche Betroffenheit der Fachministerkonferenzen:	Ja	X	Nein	
Gemäß § 1 Abs. 6 des IT-Staatsvertrags werden die Fachministerkonferenzen vom IT-Planungsrat beteiligt, sofern deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen sind.				

Entscheidungsvorschlag
Beschluss
Der IT-Planungsrat nimmt den Vorschlag zur Kenntnis und bittet den Berichterstatter Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem OZG-Programmanagement im Rahmen der weiteren Umsetzung des Eckpunktepapiers um eine Bewertung und darauf aufbauend eine Ausarbeitung des Lösungskonzepts und Abstimmung mit der AL-Runde „Sicherstellung der arbeitsteiligen OZG-Umsetzung“.

Veröffentlichung der im Entscheidungsvorschlag in Bezug genommenen Sitzungsunterlagen:	Ja		Nein	X
---	-----------	--	-------------	----------

Ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen¹:	Ja		Nein	X
--	-----------	--	-------------	----------

Die Berichterstatter halten eine Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 des IT-Staatsvertrages zur Ausführung von § 91c GG ² für angezeigt (Interoperabilitätsstandard).

¹ Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats ist bei Entscheidungsvorschlägen insbesondere darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte

² Beschlüsse über Standards werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bundesländerübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. (§ 3 Abs. 2 IT-Staatsvertrag)